

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Gummersbach vom 18. Februar 2003 (Hebesatzsatzung)
in der Fassung des VI. Nachtrags vom 27.11.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 27.11.2014 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Gummersbach (Hebesatzsatzung) vom 18.02.2003 beschlos-sen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gummersbach erhebt

- a) Von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf 390 v. H.
2. Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 470 v. H.
3. Für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeer-trag und dem Gewerbekapital auf 460 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Real-steuern der Stadt Gummersbach vom 15. Dezember 1995 außer Kraft.